

beglaubigte Abschrift

Nummer 94 der Urkundenrolle Jahrgang 2004

Verhandelt
im Hotel Freizeit In, Göttingen
am 16.3.2004

Vor mir, dem unterzeichneten Notar
Klaus Menge
zu Göttingen

erschieden heute:

1.
für den Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4 in 37083 Göttingen
dessen Landrat, Herr Reinhard Schermann, Reinhäuser Landstraße 4 in
37083 Göttingen,
- dem Notar von Person bekannt -
2.
für die GWG-Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung Göttingen mbH,
Bahnhofsallee 1b, 37081 Göttingen, deren Geschäftsführer Klaus Hoffmann und Kristin Lo-
renz, geschäftsansässig ebenda,
3.
für die WWS – Weserumschlagstelle Hann. Münden – Wirtschaftsförderungs- und Stadtmar-
keting GmbH, Werraweg 24 in 34346 Hann. Münden
deren Geschäftsführer, Bürgermeister Klaus Burhenne, Werraweg 24 in
34346 Hann. Münden,
4.
für die Stadt Duderstadt, Worbiser Straße 9 in 37115 Duderstadt,
deren Bürgermeister Wolfgang Nolte, Worbiser Straße 9 in 37115 Duderstadt,
5.
für den Flecken Adelebsen, Burgstraße 2 in 37139 Adelebsen,
dessen Bürgermeister Horst Pischek und dessen Gemeindedirektor Bernd Gierke,
Burgstraße 2 in 37139 Adelebsen,

6.
für den Flecken Bovenden, Rathausplatz 1 in 37120 Bovenden,
dessen Bürgermeisterin Heidrun Bäcker, Rathausplatz 1 in 37120 Bovenden
7.
für die Samtgemeinde Dransfeld, Kirchplatz 1 in 37127 Dransfeld
deren Samtgemeindebürgermeister Horst Petzold, Kirchplatz 1 in 37127 Dransfeld
8.
für die Gemeinde Friedland, Bönneker Straße 2 in 37133 Friedland,
deren Bürgermeister Andreas Friedrichs, Bönneker Straße 2 in 37133 Friedland,
9.
für die Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1 in 37434 Gieboldehausen
deren Samtgemeindebürgermeister Reinhard Grobecker, Hahlestraße 1 in
37434 Gieboldehausen
10.
für die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Gemeindeentwicklung Gleichen mbH,
Waldstraße 7 in 37130 Gleichen
deren Geschäftsführer, Bürgermeister Heinz-Jürgen Proch, Waldstraße 7 in
37130 Gleichen
11.
für die Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10 in 37136 Ebergötzen
deren Samtgemeindebürgermeister Wolfgang Wucherpfennig, Vöhreweg 10 in 37136 Eber-
götzen
12.
für die Gemeinde Rosdorf, Lange Straße 12 in 37124 Rosdorf
deren Bürgermeister Harald Grahovac, Lange Straße 12 in 37124 Rosdorf
13.
für die Gemeinde Staufenberg, Hannoversche Straße 21 in 34355 Staufenberg
deren Bürgermeister Volker Zimmermann, Hannoversche Straße 21 in
34355 Staufenberg

Der Notar fragte die Erschienenen, ob er oder einer der mit ihm beruflich verbundenen Anwälte und Notare in der Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb des Notaramtes tätig war oder ist (Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BeurkG). Die Frage wurde verneint.

Die Erschienenen ersuchten mich um die Beurkundung eines

GmbH-Gesellschaftsvertrages

und erklärten vorab:

Die vorstehend aufgeführten Kommunen und Gesellschaften gründen gemeinsam die „WRG Wirtschaftsförderung Region Göttingen GmbH“.

Ziel der Gründung ist die spürbare Stärkung der Wirtschaftskraft im Gebiet des Landkreises Göttingen (einschließlich der Stadt Göttingen).

Weitere Verbände und Organisationen bleiben aufgefordert, als Gesellschafter künftig beizutreten.

Dies vorausgeschickt, errichten die vorstehend aufgeführten Beteiligten als Gründungsgesellschafter die Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „WRG Wirtschaftsförderung Region Göttingen GmbH“ mit Sitz in Göttingen und stellen den nachfolgenden

Gesellschaftsvertrag

fest:

Gesellschaftsvertrag

der

WRG Wirtschaftsförderung Region Göttingen GmbH

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma lautet: "WRG Wirtschaftsförderung Region Göttingen GmbH".
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Göttingen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der räumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Struktur des Landkreises Göttingen durch die Entwicklung und Förderung von Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel und Dienstleistungen auf allen Gebieten, dem Erhalt und der Beschaffung von Arbeitsplätzen und damit die Verbesserung der Bedingungen des Arbeitsmarktes in dieser Region. Die Gesellschaft nimmt dabei die überge-

ordneten Aufgaben zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Städte – einschließlich der Stadt Göttingen – und Gemeinden im Landkreis Göttingen wahr. Dort, wo Städte und Gemeinden originäre Aufgaben zur Wirtschaftsförderung nicht selbst wahrnehmen können bzw. wollen, ergänzt und bündelt die Gesellschaft diese Aktivitäten der gemeindlichen Wirtschaftsförderung.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern oder sonst damit im Zusammenhang stehen.

(3) Die Gesellschaft soll folgende Kernaufgaben wahrnehmen:

- Beobachtung gesamtwirtschaftlicher und regionaler Entwicklungstendenzen
- Analysen, Bedarfsermittlung und Prognosen zur regionalen Wirtschaftsstruktur und zu den regionalen Standortbedingungen
- Aufbau und Fortschreibung von Datenbanken zum Einsatz im Unternehmenszweck (Gewerbeflächendaten, Immobilien, Förderprogramme, Firmendaten, Behörden und Institutionen)
- Entwicklung von Konzepten zur Förderung des Wirtschaftsstandortes Region Göttingen, Initiierung und Durchführung entsprechender Maßnahmen und Abstimmung dieser Konzepte und Maßnahmen mit den Zielsetzungen der regionalen Entwicklungsplanung
- Kontaktpflege und Kontakthanbahnung gegenüber Kammern, Wirtschaftsverbänden und sonstigen Institutionen wie Arbeitsamt, Banken, Universität und sonstigen wissenschaftlichen Institutionen, Ministerien, Trägern von Fachplanungen und weiteren Einrichtungen
- Öffentlichkeitsarbeit und Standortmarketing einschließlich Ausstellungsaktivitäten
- Gewinnung von Wirtschaftsunternehmen für die Ansiedlung
- Initiierung und Koordinierung übergeordneter Infrastrukturprojekte

(4) Die Gesellschaft unterstützt die örtlichen Wirtschaftsförderungs-Aktivitäten und Projekte im Rahmen gesonderter Vereinbarungen, insbesondere bei:

- Beratung ortsansässiger Unternehmen im Rahmen der Bestandspflege mit dem Ziel, die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen zu verbessern und die Arbeitsplätze zu sichern und auszubauen
- Unterstützung ortsansässiger und sonstiger Unternehmen bei Standort-, Innovations-, Förderungs- und sonstigen Entwicklungsfragen
- Förderung von Existenzgründungen durch Konzipierung und Betreuung

entsprechender Projekte sowie Existenzgründerberatung im Einzelfall

- Fachliche Begleitung von entsprechenden Projekten des Regionalverbandes
Südniedersachsen

Unbeschadet der vorstehenden Regelungen finden diese Aktivitäten auf dem
Gebiet der Stadt Göttingen nur auf deren Wunsch und Anforderung hin statt.

- (5) Die Gesellschaft führt auf Wunsch und Anforderung einzelner Gemeinden und Städte
Projekte im vorstehenden Sinne durch. Die Gesellschaft führt darüber hinaus im Wege ge-
sondeter Vereinbarung mit sonstigen Dritten spezifische Aufgaben durch.
- (6) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art
zu beteiligen, mit diesen zu kooperieren oder solche Unternehmen zu gründen oder zu er-
werben, sofern dies der Förderung des in Abs. (1) und Abs. (2) genannten Gesellschafts-
zweckes dient. Dazu gehört auch die Kooperation mit benachbarten Wirtschaftsregionen.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,--
(in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO).
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen die Gründungsgesellschafter die
nachfolgenden Bareinlagen:

der Landkreis Göttingen	16.500,-- EUR
die GWG Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH	4.250,-- EUR
die WWS – Weserumschlagstelle Hann. Münden –Wirt- schaftsförderungs- und Stadtmarketing GmbH	1.000,-- EUR
die Stadt Duderstadt	1.000,-- EUR
der Flecken Adelebsen	250,-- EUR
der Flecken Bovenden	250,-- EUR
die Samtgemeinde Dransfeld	250,-- EUR
die Samtgemeinde Gieboldehausen	250,-- EUR
die Gemeinde Friedland	250,-- EUR

die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Gemeindeentwicklung Gleichen mbH	250,-- EUR
die Samtgemeinde Radolfshausen	250,-- EUR
die Gemeinde Rosdorf	250,-- EUR
die Gemeinde Staufenberg	250,-- EUR

- (3) Alle Stammeinlagen sind jeweils in bar an die Gesellschaft zu leisten. Die Leistungen auf die Stammeinlagen werden jeweils sofort in voller Höhe der Nennbeträge fällig.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für das Jahr 2004 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- (a) die Gesellschafterversammlung
- (b) der Aufsichtsrat
- (c) die Geschäftsführung.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung in Absprache mit dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Einladung hinzuweisen.
Auf die Einberufung kann verzichtet werden, wenn alle Gesellschafter anwesend sind und keiner der Abhaltung der Versammlung widerspricht. Dasselbe gilt für Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung.
- (2) Jeder Gesellschafter kann einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsenden. Ist ein Gesellschafter an der Teilnahme verhindert, kann eine Vertretung nur aufgrund

schriftlicher und auf den Einzelfall (Vertretung in einer Gesellschafterversammlung) beschränkter Vollmacht erfolgen. Eine Vertretung soll im Bedarfsfalle durch einen Mitgesellschafter erfolgen.

- (3) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung für einzelne Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte nicht etwas anderes beschließt.
- (4) Auf Beschluß der Gesellschafterversammlung können die Aufsichtsratsmitglieder an der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte für einen Zeitraum von 3 Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die jederzeit mögliche Abwahl gilt Satz 1 entsprechend.
- (6) Über die behandelten Tagesordnungspunkte und über die in der Gesellschafterversammlung gefaßten Beschlüsse ist von der Geschäftsführung innerhalb von vier Wochen ein schriftliches Protokoll zu errichten und an die Gesellschafter zu versenden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Mindestens einmal jährlich ist innerhalb von 8 Monaten nach Beendigung des vorangegangenen Geschäftsjahres eine Gesellschafterversammlung unter Vorlage des Jahresabschlusses mit folgenden Tagesordnungspunkten einzuberufen:
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Gewinnverwendung
 - Bericht der Geschäftsführung über das abgelaufene Geschäftsjahr und Überblick über das laufende Geschäftsjahr
 - Entlastung der Geschäftsführung auf Vorschlag des Aufsichtsrates sowie Entlastung des Aufsichtsrates für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (8) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung hat auf Verlangen von mindestens 2 Gesellschaftern stattzufinden, auf Verlangen eines Gesellschafters dann, wenn dessen Geschäftsanteil mindestens 1/10 des Stammkapitals beträgt.
- (9) Jeder Geschäftsführer kann jederzeit eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses
 - b) die Gewinnverwendung
 - c) die Berufung und die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder
 - d) die Entlastung der Geschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - e) die Entlastung des Aufsichtsrates für das abgelaufene Geschäftsjahr

- f) die Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - g) die Aufnahme weiterer Gesellschafter
 - h) die Beteiligung an anderen Unternehmen oder Gründung oder Erwerb von Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Gesellschaftszwecken
 - i) die Auflösung der Gesellschaft
 - k) die erstmalige Bestellung eines Geschäftsführers.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist befugt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen und zu ändern.
Darin können einzelne Geschäfte einer vorherigen Einwilligung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates vorbehalten sein.

§ 8

Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschaft faßt ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen.
In Ausnahmefällen kann gem. § 48 Abs. 2 GmbHG verfahren werden (schriftliches Umlaufverfahren).
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten sind.
Ist eine form- und fristgerecht einberufene Gesellschafterversammlung danach beschlußunfähig, so kann mit verkürzter Ladungsfrist von 5 Tagen eine weitere Gesellschafterversammlung zu derselben Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlußfähig ist. In der Einladung zu dieser weiteren Gesellschafterversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Je 50,- EUR eines jeden Geschäftsanteils (Nennbetrag der Stammeinlage) gewähren in der Gesellschafterversammlung eine Stimme.
- (4) Alle Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, wenn nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.
- (5) Jeder Gesellschafter ist bei allen Beschlüssen, die seine Person oder seine Geschäftsanteile betreffen, stimmberechtigt, soweit nicht ausdrückliche Regelungen dieses Vertrages oder zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern.
- (2) Dem Aufsichtsrat gehören als Mitglieder an:
- a) der Landrat des Landkreises Göttingen
 - b) der Oberbürgermeister der Stadt Göttingen

- c) ein Hauptverwaltungsbeamter auf gemeinsamen
Vorschlag aus dem Kreis der übrigen kreisangehörigen Kommunen
- d) 4 bis 6 Vertreter auf Vorschlag der SüdniedersachsenStiftung.
- (3) Die unter Abs. (2) genannten Vertreter werden durch Beschluß der Gesellschafter für die
Zeitdauer von 2 Jahren in den Aufsichtsrat berufen.
Eine – auch mehrfache – Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die unter Abs. (2) Buchst. a) bis c) genannten Aufsichtsratsmitglieder werden für die
Dauer ihrer Amtszeit als Hauptverwaltungsbeamte in den Aufsichtsrat berufen.
Der unter Abs. (2) Buchst. c) genannte Hauptverwaltungsbeamte und die unter Buchst. d)
genannten Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit auf Antrag der Vorschlagsberechtig-
ten abberufen werden.
Die unter Abs. (2) Buchst. c) und d) genannten Mitglieder des Aufsichtsrates können je-
derzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden zurücktre-
ten.
Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so soll die Gesellschafterversammlung unverzüglich
für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied auf Vor-
schlag der Vorschlagsberechtigten berufen.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und der stellvertretende Vorsitzende werden von den
Mitgliedern des Aufsichtsrates auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; auch eine mehrfache
Wiederwahl ist zulässig. Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats und zu dessen Stellvertreter
können nur kommunale Vertreter des Aufsichtsrats bestellt werden.
- (6) Im Verhinderungsfall kann jedes Aufsichtsratsmitglied eine Person schriftlich ermächti-
gen (Vollmacht), an seiner Stelle an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Be-
vollmächtigter der unter Abs. 2 c) aufgeführten übrigen kreisangehörigen Kommunen
kann nur ein anderer Hauptverwaltungsbeamter sein. Die Vollmacht ist in der jeweiligen
Sitzung vorzulegen und wird als Anlage zum Protokoll genommen.
- (7) Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch seinen
Stellvertreter unter Beifügung einer Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 5 Werkta-
gen schriftlich einberufen.
In dringenden Fällen kann die Ladung auch unter Verkürzung der Ladungsfrist auf 1 Tag
fernmündlich, per Fax oder eMail erfolgen.
Auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Aufsichtsratsmitgliedern ist eine Sitzung des
Aufsichtsrates einzuberufen.
- (8) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden
sind und mindestens 5 Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein
Stellvertreter.
- (9) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen
gefaßt.

- (10) Für die Beschlußfassung des Aufsichtsrates gilt § 8 Abs. (1) entsprechend.
- (11) Über den Verlauf jeder Aufsichtsratssitzung ist unverzüglich ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält eine Abschrift des Protokolls.
- (12) Die Geschäftsführung nimmt an den Aufsichtsratssitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat für einzelne Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte nicht etwas anderes beschließt.
- (13) Die Aufsichtsratsmitglieder werden ehrenamtlich für die Gesellschaft tätig. Tatsächliche, notwendige Auslagen werden auf Antrag erstattet.
- (14) Der Aufsichtsrat kann sich mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat beschließt über den jährlichen Wirtschafts- und Aktivitätenplan sowie den Stellenplan.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt über die Berufung und Abberufung von Geschäftsführern sowie über Abschluß, Änderung, Beendigung, Form und Inhalt der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern.
§ 7 Abs. (1) Buchst. k) bleibt unberührt. Der Aufsichtsrat schlägt der Gesellschafterversammlung Art und Umfang der Entlastung von Geschäftsführern vor.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt über die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb.
- (4) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er hat das Recht, jederzeit die Geschäftsunterlagen bei der Geschäftsführung einzusehen und kann sämtliche Informationen anfordern.
- (5) Der Aufsichtsrat hat das Vorschlagsrecht zur Bestellung eines Abschlußprüfers.
- (6) Der Aufsichtsrat beschließt über Geschäfte und Angelegenheiten, die ihm von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (7) Der Aufsichtsrat entscheidet über die Geltendmachung von Ansprüchen, die der Gesellschaft gegen die Geschäftsführer zustehen.
Den Geschäftsführern gegenüber wird die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, vertreten.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein.
Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einem oder auch mehreren Geschäftsführern Alleinvertretungsbe-
fugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 12

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesell-
schaftsvertrages, der einschlägigen Rechtsvorschriften und der Beschlüsse der Gesell-
schafterversammlung und des Aufsichtsrates.
- (2) Die Geschäftsführung hat bis zum 31.08. des laufenden Geschäftsjahres bzw. bis zum
28.02. des nachfolgenden Geschäftsjahres einen Bericht über die erste beziehungsweise
zweite Hälfte des Geschäftsjahres bezüglich der Aktivitäten nach § 2 sowie der finanziel-
len Situation dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig den Wirtschafts- und Aktivitätenplan auf, daß
der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres 2005 seine Zustimmung erteilen kann.
Für das Geschäftsjahr 2004 hat die Aufstellung in angemessenem Zeitrahmen zu erfolgen.
Zeigen sich im laufenden Geschäftsjahr erhebliche Abweichungen von der Planung, ist
unverzüglich ein Nachtragswirtschaftsplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (4) Die Geschäftsführung hat jedem Gesellschafter auf dessen Verlangen jederzeit Auskunft
über die Tätigkeiten der Gesellschaft zu geben.

§ 13

Jahresabschluß

- (1) Der Jahresabschluß (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) mit Anhang
und Lagebericht sind innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf des Ge-
schäftsjahres von der Geschäftsführung nach Maßgabe der gesetzlichen Vor-
schriften aufzustellen.
- (2) Die Gewinne werden thesauriert.
- (3) Erzielte Überschüsse dürfen nur für den nach § 2 beschriebenen Unterneh-
mensgegenstand verwendet werden. Die Bildung von Rücklagen ist gestattet,

soweit sie bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind. Dies gilt entsprechend für die ertragsbringende Anlage der genannten Rücklagen.

§ 14 Vermögensbindung

- (1) Das Vermögen der Gesellschaft darf nur für den nach § 2 beschriebenen Unternehmensgegenstand verwendet werden.
- (2) Das Vermögen der Gesellschaft einschließlich der Stammeinlagen ist bei Liquidation an den Landkreis Göttingen auszukehren, verbunden mit der Auflage, dies wiederum für Zwecke der Wirtschaftsförderung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG zu verwenden.
- (3) Eine Vermögensübertragung durch Verschmelzung im Sinne der Umwandlungsgesetzes o. ä. ist nur möglich mit einer anderen Gesellschaft, die ebenfalls die Voraussetzungen in Abs. 2 erfüllt.
- (4) Ein Rechtsformwechsel ist nur möglich in die Rechtsform der AG oder KG aA.

§ 15 Veräußerung und Übertragung von Geschäftsanteilen

- (1) Jede Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters bedürfen der Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.
- (2) Für den Fall der Veräußerung an Nichtgesellschafter steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht hinsichtlich dieser Geschäftsanteile zu. Dieses Vorkaufsrecht kann nur innerhalb von drei Monaten seit Erhalt der Mitteilung des beabsichtigten Rechtsgeschäftes durch schriftliche Erklärung gegenüber dem verfügenden Gesellschafter ausgeübt werden. Für den Fall, daß mehrere Gesellschafter von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch machen, ist der zu veräußernde Geschäftsanteil im Verhältnis der Geschäftsanteile der das Vorkaufsrecht ausübenden Gesellschafter zu teilen, wenn diese sich nicht anderweitig einigen.
- (3) Sollte die Zustimmung zu einer Veräußerung gemäß Abs. (1) nicht erteilt werden, so haben die übrigen Gesellschafter das Recht und die Pflicht, den zur Veräußerung stehenden Geschäftsanteil entsprechend der Höhe ihrer bisherigen Beteiligung anteilig zu erwerben, soweit nicht mit ihrer Zustimmung ein Gesellschafter den Geschäftsanteil allein oder mehrere Gesellschafter den Geschäftsanteil zu anderen Quoten erwerben.
Die Gesellschafter können in Abwendung ihrer Erwerbspflicht auch beschließen, daß der Anteil auf die Gesellschaft zu übertragen ist.

§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.

- (2) Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können ohne dessen Zustimmung eingezogen werden, wenn
- a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder
 - b) ein Gläubiger des Gesellschafters aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil betreibt oder
 - c) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund gegeben ist, der seinen Ausschluß aus der Gesellschaft rechtfertigt.
- (2) Ein Geschäftsanteil, der mehreren Inhabern zur gesamten Hand oder nach Bruchteilen zusteht, kann eingezogen werden, wenn eine der vorstehenden Voraussetzungen auch nur für einen der Mitberechtigten vorliegt.
- (3) Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführung der Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, daß der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil ganz oder zum Teil auf die Gesellschaft oder auf eine im Beschluß zu nennende Person zu übertragen hat. Bei diesen Beschlußfassungen steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.
- (4) Im Falle der Einziehung und des Erwerbs eines Geschäftsanteils hat die Gesellschaft eine Vergütung zu zahlen.
Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn der Geschäftsanteil gemäß Gesellschafterbeschuß auf einen Gesellschafter oder an einen Dritten zu übertragen ist.
- (5) Die Zahlung einer Vergütung durch die Gesellschaft unmittelbar ist ausgeschlossen. Anstelle dessen haben die übrigen Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung die Vergütung zu übernehmen.

Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe desjenigen Anteils am Reinvermögen der Gesellschaft zum Stichtag, der dem Verhältnis des eingezogenen Geschäftsanteils zum Stammkapital entspricht. Stichtag ist der Schluß des letzten vor der Einziehung abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft.

Als Reinvermögen gilt das buchmäßige Reinvermögen der Gesellschaft, das in dem durch die Gesellschafter festgestellten Jahresabschluß der Gesellschaft zum Stichtag ausgewiesen ist.

Nachträgliche Änderungen des Jahresabschlusses der Gesellschaft in Folge steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme einer Anfechtung des den betreffenden Jahresabschluß feststellenden Gesellschafterbeschlusses) bleiben auf die Einziehungsvergütung ohne Einfluß.

- (6) Die Einziehungsvergütung ist in drei gleichen Teilbeträgen zu entrichten.
Der erste Teilbetrag ist sechs Monate nach Erklärung der Einziehung zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig. Steht zu einem Fälligkeitstag die Höhe der Einziehungsvergütung noch nicht fest, so hat die Gesellschaft aufgrund einer Schätzung am Fälligkeitstag Abschlags-

zahlungen auf Hauptbetrag und Zinsen zu leisten.

Der jeweils offenstehende Teil der Einziehungsvergütung ist vom Tage der Erklärung der Einziehung an mit einem um 2 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank liegenden Zinssatz zu verzinsen. Die Zinsen auf den jeweils offenstehenden Teil der Einziehungsvergütung sind jährlich im nachhinein zu dem Zeitpunkt zahlbar, zu welchem ein Teilbetrag der Einziehungsvergütung zu zahlen ist. Die Gesellschafter sind jederzeit berechtigt, die Einziehungsvergütung ganz oder teilweise unter Verrechnung mit den nächstfälligen Zahlungen vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der dem ausscheidenden Gesellschafter dadurch entgehenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein.

- (7) Falls, soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.

§ 17 Austritt, Kündigung

- (1) Die Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter erfolgt stets mit dem Ziel des Austrittes und stellt keinen Auflösungsstatbestand dar.
- (2) Die Kündigung der Gesellschaft kann durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
Für die Einhaltung dieser Frist kommt es auf den Aufgabestempel des Postamtes an.
- (3) Jede Kündigung ist von der Geschäftsführung unverzüglich sämtlichen übrigen Gesellschaftern schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen.
- (4) Macht ein Gesellschafter von seinem ordentlichen Kündigungsrecht form- und fristgerecht Gebrauch, so sind die übrigen Gesellschafter berechtigt, innerhalb von 2 Monaten nach Kenntnis von dieser Kündigung das Gesellschaftsverhältnis ebenfalls zum gleichen Zeitpunkt zu kündigen. Für die Wahrung dieser Kündigungsfrist genügt die rechtzeitige Aufgabe der an die Geschäftsführung zu richtenden Kündigung zur Post.
- (5) Im Falle der Kündigung ist der Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters den übrigen Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile untereinander oder, nach deren Wahl, zu abweichenden Quoten oder insgesamt der Gesellschaft zu übertragen.
Für die Höhe der dafür an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlenden Vergütung und deren Verzinsung und Zahlung gelten ebenfalls die vorstehend für den Fall der Einziehung eines Geschäftsanteils getroffenen Regelungen.
- (6) Macht ein Gesellschafter von einem ihm etwa nach Recht oder Gesetz zustehenden Austrittsrecht Gebrauch, so bemessen sich seine Abfindungen und deren Zahlungen nach den vorstehenden Bestimmungen über die Vergütung und deren Zahlung im Falle der Einziehung eines Geschäftsanteils.

§ 18 **Verschwiegenheitspflicht**

Die Gesellschafter, die Aufsichtsratsmitglieder und die Geschäftsführer sind verpflichtet, gegenüber Außenstehenden über alle Angelegenheit der Gesellschaft, gleich welcher Art, Stillschweigen zu bewahren, soweit sich nicht im Rahmen der Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben oder eigener berechtigter Interessen etwas anderes ergibt.
Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft bzw. dem Aufsichtsrat.

Gegenüber den Gesellschaftern sind die Aufsichtsratsmitglieder von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

§ 19 **Niedersächsische Gemeindeordnung**

Die Vorschriften des 6. Teils (Gemeindefirtschaft), 3. Abschnitt (Unternehmen und Einrichtungen, §§ 108 ff.) und 4. Abschnitt (Prüfungswesen, §§ 117 ff.) der NGO in der jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden.

Insbesondere ist die Durchführung einer Jahresabschlußprüfung nach den Vorschriften über die Jahresabschlußprüfung bei Eigenbetrieben vorzunehmen (§ 124 Abs. 1 Satz 1 NGO).

§ 20 **Finanzierung**

Über die Aufbringung der Gesellschaftsanteile hinaus stellen die Gesellschafter den jeweils prognostizierten jährlichen Finanzbedarf des Geschäftsjahres durch Beiträge oder vergleichbare Leistungen zur Verfügung.

Die von den Gesellschaftern zu erbringenden Beiträge/Leistungen und gegebenenfalls der Verteilungsschlüssel werden in einer zusätzlichen Vereinbarung zwischen allen Gesellschaftern festgelegt. Dabei soll die Gesellschafterin GWG nicht anteilig mit Kosten belastet werden, welche aus Aktivitäten und Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 4 dieses Vertrages entstehen.

Sofern die Gesellschaft im Rahmen von § 2 dieses Vertrages für einzelne Gemeinden auf deren Wunsch und Anforderung hin örtliche Aktivitäten und Projekte durchführt oder diese unterstützt und/oder mit sonstigen Dritten aufgrund spezieller Vereinbarung spezifische Aufgaben wahrnimmt und gesonderte Projekte durchführt, ist die Finanzierung dieser Maßnahmen mit den anfordernden Städten und Gemeinden sowie sonstigen Dritten gesondert für den Einzelfall zu regeln.

§ 21 **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 22
Gleichstellungsklausel

Die Verwendung einer männlichen Bezeichnung in diesem Gesellschaftsvertrag stellt keine Aussage über die Besetzung bestimmter Funktionen ausschließlich mit Männern dar. Bezeichnungen – soweit sie nicht an sich schon geschlechtsneutral sind – sind je nach Geschlecht eines Funktionsträgers entsprechend anzuwenden (Beispiel: Geschäftsführer – Geschäftsführerin).

§ 23
Schlußbestimmungen

- (1) Jegliche Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der notariellen Beurkundung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die ungültigen Bestimmungen sind dann durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise den mit den ungültigen Bestimmungen angestrebten Zwecken wirtschaftlich am nächsten kommen. Das gleiche gilt, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.

§ 23
Kosten

Die Kosten des Gesellschaftsvertrages und die Gründungskosten bis zur Höhe von maximal EUR 2.500,00 trägt die Gesellschaft.

II.

Auf das Stammkapital der Gesellschaft übernehmen als Gründungsgesellschafter

der Landkreis Göttingen	16.500,-- EUR
die GWG Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung Göttingen mbH	4.250,-- EUR
die WWS – Weserumschlagstelle Hann. Münden – Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing GmbH	1.000,-- EUR
die Stadt Duderstadt	1.000,-- EUR
der Flecken Adelebsen	250,-- EUR
der Flecken Bovenden	250,-- EUR
die Samtgemeinde Dransfeld	250,-- EUR

die Samtgemeinde Gieboldehausen	250,-- EUR
die Gemeinde Friedland	250,-- EUR
die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Gemeindeentwicklung Gleichen mbH	250,-- EUR
die Samtgemeinde Radolfshausen	250,-- EUR
die Gemeinde Rosdorf	250,-- EUR
die Gemeinde Staufenberg	250,-- EUR

III.

Die Gründungsgesellschafter halten unter Verzicht auf Einhaltung aller durch Gesetz oder Satzung vorgeschriebenen Formen und Fristen eine Gesellschafterversammlung ab und beschließen:

1.
Zum Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung wird Herr Klaus Burhenne gewählt.
Zum stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung wird Herr Heinz-Jürgen Proch gewählt
2.
Zum ersten Geschäftsführer der Gesellschaft wird der 1. Kreisrat Peter Jürgens, wohnhaft Schöneberger Straße 11 in Göttingen, bestellt.

Dieser Geschäftsführer ist - auch bei Bestellung weiterer Geschäftsführer - alleinvertretungsberechtigt.

3.
Die Gesellschafter erklären schon jetzt vorbehaltlich der Zustimmung ihrer zuständigen Gremien ihr Einverständnis, daß der Landkreis Göttingen von dem von ihm gehaltenen Geschäftsanteil nach dessen Teilung einen Teilgeschäftsanteil von EUR 12.250,00 an einen oder mehrere Unternehmer zum Nominalwert veräußern kann, falls sichergestellt ist, daß der Teilgeschäftsanteil unentgeltlich an die Südniedersachsenstiftung übertragen wird.

IV.

Der Notar hat darauf hingewiesen, daß gemäß § 11 GmbH-Gesetz diese Gesellschaft mit beschränkter Haftung erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister entsteht und daß diejenigen, die vor ihrer Eintragung im Namen der Gesellschaft handeln, dafür persönlich und solidarisch haften.

Der Notar hat weiterhin darauf hingewiesen, daß eine etwaige, bei Eintragung der Gesellschaft vorhandene Unterbilanz von den Gesellschaftern auszugleichen ist.

Vorstehendes Protokoll wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und, wie folgt, unterschrieben:

gez. Reinhard Schermann
gez. Heinz-Jürgen Proch
gez. Andreas Friedrichs
gez. Harald Grahovac
gez. Horst Petzold
gez. Bernd Gierke
gez. Horst Pischek
gez. Wolfgang Wucherpfennig
gez. Klaus Hoffmann
gez. Kristin Lorenz
gez. Heidrun Bäcker
gez. Wolfgang Nolte
gez. Klaus Burhenne
gez. Volker Zimmermann
gez. Reinhard Grobecker
gez. Klaus Menge, Notar

L.S.

~~Die~~ Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit dem mir vorliegenden Original wird hiermit beglaubigt.

Göttingen, den 18.03.2004


Notar

~~_____~~